

Kurztitel

Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 381/1972

Typ

Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

04.11.1972

Index

99/06 See- und Binnenschifffahrt

Text**Artikel 1****Allgemeine Verpflichtung im Rahmen des Übereinkommens**

(1) Die Vertragsregierungen verpflichten sich diesem Übereinkommen und seinen Anlagen, die Bestandteil desselben sind, Wirksamkeit zu verleihen. Jede Bezugnahme auf das Übereinkommen gilt gleichzeitig als Bezugnahme auf die Anlagen.

(2) Die Vertragsregierungen verpflichten sich, alle etwa erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens zu treffen.

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2023

Gesetzesnummer

10011438

Dokumentnummer

NOR40084615